

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 13

Artikel: Eins - Zwei

Autor: H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jederzeit vorhanden sein musste, nämlich 46,000 Realen, nebst 800 Realen für jeden am Effektiv-Bestand fehlenden Mann. Die Verteilung konnte erst nach der jährlichen Prüfung und Genehmigung der Rechnung durch den Generalinspektor erfolgen. Die Auflösung der Regimenter sah der Artikel 63 der Kapitulation vor, indem er für diesen Fall die Verteilung des Saldos unter die Berechtigten anordnete, nach eingeholter Bewilligung des Generalinspektors und nach Abzug alles dessen, was das Regiment allenfalls dem Schatzamte schulden sollte.*)

Das Garnisonsleben bei den Schweizer-Regimentern verlief im allgemeinen ziemlich ruhig, Oberst Franz Niklaus Zelger berichtet in seiner Autobiographie, dass beispielsweise beim Regiment Traxler eine Kadettenschule bestand, an welcher alle jungen Offiziere teilzunehmen hatten. Dieselbe war gut und sehr nützlich; den Unterricht erteilte ein wissenschaftlich gebildeter Offizier aus G ret in Frankreich, der in der Cond schen Armee gedient hatte, durch die Revolution zur Auswanderung gezwungen worden und sp ter in spanischen Kriegsdienst  bergetreten war. In dieser Schule wurden nicht nur die technischen und praktischen Milit rf cher, sondern auch die spanische Sprache, soweit das Rapportwesen dies notwendig machte, gelehrt. In diesem Zeitraum f llt auch die Einf hrung des franz sischen Exerzier-Reglements und wurde dasselbe fleissig praktisch einge bt.

(Fortsetzung folgt.)

Eins — Zwei.

( bersetzung aus der „France Militaire Nr. 4451 von H. W.)

Eins — Zwei, Eins — Zwei, schreien zu dieser Stunde tausend und tausend junge Infanteristen, von 7 bis 10 Uhr am Morgen, von 1 bis 4 Uhr am Nachmittag.

F r Leute, die in der N he wohnen, f r Spazierg nger und Besucher der  ffentlichen Anlagen, f r alle, welche das anh ren m ssen, ist es zum verzweifeln.

Bis zum 15. M rz geht das alle Jahre so fort.

Durchreisende, zuf llige Besucher einer Garnisonsstadt, stehen ganz best rzt still und fragen verwundert, warum denn alle diese jungen Leute so aus vollem Halse schreien und dabei ihre Arme ziemlich ungeschickt hin und her bewegen.

Der Fremde hat Recht, woher er auch kommen mag, denn einzig und allein in der franz sischen Armee wird heutzutage noch auf solche Weise exerziert.

*) Vergl. Entscheidungen Nr. 173 vom 6. Nov. 1891 und Nr. 208 vom 30. April 1898 des Herrn Liquidators J. R pond.

Ein richtiger Instruktor m sste doch sehr in Verlegenheit geraten, wenn solch' ein Fremder ihn nun fragen w rde: Mein Herr! haben Sie die G te, mir zu sagen, weshalb Sie Ihre jungen Leute dergestalt zum Schreien zwingen? In meiner Heimat (irgend ein Land in Europa) wird exerziert gerade so gut wie in Frankreich, doch geben dort nur die Instruktoren den Schritt an und nicht fortw hrend, nur von Zeit zu Zeit.

Ich glaube die Antwort des Instructors von hier aus zu h ren. — Wir wenden dieses Verfahren seit alten Zeiten an, immer mit bestem Erfolge. —

Besagtes Verfahren ist wirklich eine Tradition, denn das Eins — Zwei mit der etwas veralteten Abwandlung Links — Rechts, wenn es sich ums Marschieren handelt, ist unter der Republik und dem ersten Kaiserreich recht sehr im Schwung gewesen.

Von 1806 bis 1808 befand sich in Nancy ein bei Jena gefangener preussischer Offizier interniert, der notierte sich schon dazumal dieses eigent mliche Man ver mit Erstaunen.

Ich weiss genau, was ich jetzt f r eine Antwort erhalte. Man wird mir sagen: L sst man die Soldaten w hrend des Exerzierens laut z hlen, so gew hnen sie sich unbewusst das leise Z hlen an, wenn sie im Gliede stehen; die Folge ist die Gleichm ssigkeit beim Man vriern gleich von Anfang an.

Ein frommer Wahn! — Jedermann, der sich ernsthaft mit dem Einexerzieren der Rekruten befasst hat, der weiss, dass die Instruktoren das Tempo von neuem angeben m ssen, wenn die Rekruten zu der Zugsschule und weiter zu der Kompagnieschule  bergehen. Das l sst sich leicht erkl ren. Es ist vorgeschrieben, dass die Truppeneinheiten in ihrem Marsche sich nach den langsamsten Pferden zu richten haben.

Der Militarunterricht von heutzutage, mit seinem h chst anstrengenden Dienst, verfolgt er denn immer noch dasselbe Ziel, strengste Gleichf rmigkeit bei den Man vern und Truppenbewegungen?

Festgeschlossene Glieder kommen beim Man ver jetzt in zweiter Linie in Betracht, im Wesentlichen handelt es sich heutzutage um verteilte Truppen.

Zur Zeit des Kaiserreiches, ja bis gegen 1875, hatten wir die lange Dienstzeit, welche uns gestattete, das Man vriern in geschlossenen Gliedern bis zu einer gewissen Vollkommenheit einzuexerzieren.

Und heute? Eben darum, zu was denn Eins — Zwei z hlen, wenn die gleiche Geschichte beim Eintritt in die Kompagnieschule von vorneangeht?

Man darf den Tag als einen Tag des Fortschrittes bezeichnen, an welchem man die Nutz-

losigkeit dieses Verfahrens einsieht — im weitem leistet man allen denjenigen Menschenkindern einen grossen Dienst, welche sich in der Nähe eines Exerzierplatzes aufhalten müssen.*)

Eidgenossenschaft.

— **Wahl.** Zum Instruktionsoffizier der Festungstruppen in St. Maurice wurde ernannt Herr Hauptmann Heinrich Chessex, von Les Planches (Waadt), z. Z. Verwalter des Fort Savatan.

— Im **Offizierskorps der Militärjustiz** werden folgende Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen beschlossen:

I. Beförderungen. Zu Hauptleuten werden ernannt die Oberlieutenants: 1. Heinrich Walther, von Sursee, in Luzern. 2. Heinrich Laurer, von und in Chur. 3. Albert Grieder, von Rünenburg (Baselland), in Liestal. 4. Otto Zoller von Wängi (Thurgau), in Basel. 5. Guido Nicola, von Roveredo (Graubünden), in Lausanne. 6. Gotthilf Matter, von Kölliken (Aargau), in Oberwetzikon (Zürich). 7. Wilhelm Gonzenbach, von St. Gallen, in Thun. 8. Friedrich Emery, von Etagnières (Waadt), in Lausanne. 9. Jean Montandon, von Locle und Travers, in Boudry. 10. Otto Schnabel, von und in Zürich.

II. Versetzungen und Ernennungen. 1. Hauptmann Fr. Emery, in Lausanne, bisheriger Gerichtsschreiber des Divisionsgerichts I, wird zum Auditor des Ersatzgerichts I, 2. Hauptmann Henri Thélin, in Vich bei Gland, bisheriger Adjutant des Fusilier-Bataillons 4, zum Gerichtsschreiber des Divisionsgerichts I ernannt.

— **Kontrollstärke des Bundesheeres.** Die Kontrollstärke des Auszuges der Armee auf 1. Januar 1899 beträgt total 148,435 Mann. Truppen der Stabsquartiere 427 Mann, Armeekorps I 35,316 Mann (I. Division 15,268, II. Division 16,381, Korpstruppen 3667). Armeekorps II 35,731 (III. Division 16,075, V. Division 16,028, Korpstruppen 3628). Armeekorps III 35,887 (VI. Division 16,406, VII. Division 15,887, Korpstruppen 3594). Armeekorps IV 32,325 (IV. Division 15,326, VIII. Division 13,401, Korpstruppen 3688). Festungen 5833. Disponible Truppen 2916. Auf die Truppengattungen verteilt: Infanterie 111,553, Kavallerie 4368, Artillerie 20,449, Genie 5734, Sanität 4747, Verwaltung 1436, Radfahrer 148 Mann. Der Landsturm hat eine Kontrollstärke von 275,596 Mann. Landwehr I. Aufgebot 62,134, II. Aufgebot 23,542, total 85,676 Mann. — Die Kontrollstärke der Landwehr ersten Aufgebots beträgt auf 1. Januar 1899: 62,134 Mann; davon entfallen auf den Armeestab 66 Mann; Armeekorps 1: 8986, Armeekorps 2: 8976; Armeekorps 3: 9525; Armeekorps 4: 10,727 Mann. Besatzungstruppen: 9372 Mann (6403 Gotthard; 2969 St. Maurice); Disponible Truppen: 14,482 Mann. — Die Landwehr zweiten Aufgebots zählt 23,542 Mann, nämlich Besatzungstruppen des Gotthard 2398, von St. Maurice 1344 Mann und 19,800 Mann disponible Truppen. Das Gesamttotal der Landwehr I und 5 beträgt 85,676 Mann. — Der bewaffnete Landsturm zählt 1798 Offiziere, 6369 Unteroffiziere und 42,273 Mann, total 50,440 Mann (1898: 53,471), der unbewaffnete Landsturm 624 Offiziere, 1659

*) Die Übersetzung des Artikels wird hier gebracht, da bei uns, wie in Frankreich, das Zählen „Eins — Zwei“ — und sogar noch Drei üblich ist und höchstens in einigen Divisionen, zur Abwechslung, noch grünlischer, von der Mannschaft gar gesungen wird! Wir schliessen mit dem Wunsche, „erlöse uns von dem Übel — Amen.“ D. R.

Unteroffiziere, 222,873 Mannschaft, total 225,156 Mann. — In der Landwehr 1 zählen die Infanterie 38,832, die Kavallerie 3324, die Artillerie 11,323, das Genie 4239, die Sanität 3530, die Verwaltung 820, die Radfahrer 66 Mann; die Landwehr 2 umfasst 21,327 Infanteristen und 2215 Artilleristen (Depotpark).

— **Unfallversicherung.** Nach Antrag des Militärdepartements wird beschlossen, folgendes Personal des Kavallerieremontendepots und der Pferderegieanstalt in die Militär-Unfallversicherung einzuschliessen:

1. Kavallerieremontendepot: der Kommandant und Adjunkt und deren Bediente, sowie der Pferdearzt;
2. Pferderegieanstalt: der Direktor und Adjunkt, die Pferdeärzte und Reitlehrer.

— **Überlassung von Kasernen und Militärmaterial.** Unterm 20. September 1890 beschloss der Bundesrat:

„1. Gesuchen von Festkomitees um Überlassung von Biwakdecken, welche als Korpsmaterial den Truppen zugewiesen und den Kantonen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, ist grundsätzlich nicht zu entsprechen.

2. Dagegen wird es in das Ermessen des Militärdepartements gelegt, nach einlässlicher Prüfung aller einschlägiger Verhältnisse Gesuchen um Überlassung von Kasernenräumlichkeiten samt zudienendem Kasernenmaterial (Betten, Linge, Bettdecken) eventuell zu entsprechen, immerhin in der Meinung, dass das festgebende Komitee für vollständigen Schadenersatz, sowohl bei Verlust, als auch bei blosser Beschädigung von Kasernenmaterial, zu haften habe.“ (Bundesbl. 1890, IV, 313.)

Ziffer 2 dieses Beschlusses wird in dem Sinne vervollständigt, dass das Militärdepartement ermächtigt wird, unter den daselbst festgestellten Bedingungen leere Strohsäcke, leere Strohkissensäcke, Leintücher und Kasernenwolldecken nur bei folgenden Festanlässen:

1. eidgenössisches Schützenfest,
2. eidgenössisches Turnfest,
3. eidgenössisches Gesangfest,
4. eidgenössisches Musikfest

abzugeben und für andere Festanlässe nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Material in der Kaserne selbst und unter Aufsicht des Kasernenverwalters benutzt wird.

Diese Verordnung ist neuerdings in dem letzten Bundesblatt abgedruckt worden.

— **Hengsten- und Fohlendepots in Avenches.** Durch Bundesbeschluss vom 1. Juli 1898 haben die eidgenössischen Räte die Errichtung eines eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots in Avenches beschlossen und dem Bundesrate für die Erwerbung des erforderlichen Grundstückes, für Einzäunung und für die Erstellung der Stallungen des Fohlendepots einen Kredit bis auf Franken 372,000 bewilligt. Von dieser Summe wurden Fr. 300,000 in das Budget für 1898 eingestellt und davon im Laufe dieses Jahres total Fr. 186,732. 55 verwendet. Die Restanz von Fr. 113,267. 45 wurde auf das Budget vom Jahre 1899 übertragen. Mit Einschluss der nicht in des Budget pro 1898 aufgenommenen Fr. 72,000 verbleibt somit auf Schluss des Jahres eine Summe von Fr. 185,267. 45. Auf dem Wege der Expropriation ist noch eine Fläche von 780,62 Aren zu erwerben. Für die Bauten für den Fohlenhof in Avenches waren auf Ende des Jahres 1898 die sämtlichen Fundationen erstellt: die Arbeiten werden so gefördert werden, dass die anlässlich der Stutfohlenschauen im Frühjahr 1899 anzukaufenden Fohlen daselbst Aufnahme finden können.

— **Einführung der Haubitze in die Feldartillerie.** Man vernimmt, dass die Artilleriekommision sich letzthin dahin aussprach, es sei die Einführung der Haubitze in die Feld-